Verfahrensablauf zur Erfüllung und Förderung der Schulpflicht in der Stadt Salzgitter

1. ungeklärte Fehlzeit

Teilprozess 1:
Schule gem. § 63 NSchG
(siehe Anlage 1)

Jedes Kind / alle Sorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Information zur Schulpflicht, ggf. in mehrsprachiger Ausführung

Dokumentation im Klassenbuch

Schüler/in nimmt unentschuldigt nicht am Unterricht oder den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen teil **(1. ungeklärte Fehlzeit)**

Dokumentation der Gespräche

Gespräch mit Schüler/in, sobald wieder in der Schule

Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigen durch die Schule (persönlich oder telefonisch)

Sorgeberechtigten nicht erreichbar: Schriftliche Information über den Sachverhalt (auch E-Mail). Folgende Vorlage kann genutzt werden **"Anschreiben 1"**

Sorgeberechtigten erreichbar: ggf. Beratungsangebot durch schulisches Unterstützungssystem anbieten oder einvernehmliche Klärung

2./3. unentschuldigtes Versäumnis

Spätestens bei **3 unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen**: Erneute Kontaktaufnahme zu den Sorgeberechtigten (persönlich oder telefonisch) und zusätzlich offizielles Anschreiben (Versand auch per E-Mail möglich). Folgende Vorlage ist zu verwenden **"Anschreiben 2"**

negativ
Schüler/in fehlt weiterhin

Sorgeberechtigten erreichbar: ggf. Beratungsangebot durch schulisches Unterstützungssystem anbieten oder einvernehmliche Klärung

Abwägen

Bei Wahrnehmung weiterer gewichtiger Anhaltspunkte einer möglichen Kindeswohlgefährdung, anonyme Beratung durch "insoweit" erfahrene Fachkraft hinzuziehen (**siehe Anlage 3**)

fachberatungkinderschutz
@stadt.salzgitter.de/
05341 / 839 4501

4. unentschuldigtes Versäumnis

Teilprozess 2:
Schule, Jugendhilfe und Ordnungsamt

Weiterleitung Schulpflichtverletzung an ASD (unter 14 Jahre) oder Jugendhilfe im Strafverfahren (über 14 Jahre) *siehe Faxvorlage **"Informationsbogen + Beiblatt" (Anlage 2)** / Kreuz setzen bei Allgemeine Soziale Dienste (ASD) oder Jugendhilfe im Strafverfahren

Fallzuständige Fachkraft der Jugendhilfe bestätigt den Eingang des Informationsbogens und trifft weitere Absprachen mit der Schule

Gemeinsame pädagogische Lösungssuche (Schule, Jugendhilfe, Sorgeberechtigten und Schüler/in (ab 14 Jahren)

Weiterleitung Schulpflichtverletzung an Jugendamt:
Ab dem **4. unentschuldigten Versäumnis innerhalb von 10 Schulbesuchstagen**

Weiterleitung Schulpflichtverletzung an Ordnungsamt und erneut an Jugendamt, sofern sich das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht auch nach Einschaltung des Jugendamtes (gemeinsame pädagogische Lösungssuche) weiter fortsetzt
*siehe Faxvorlage **"Informationsbogen + Beiblatt" (Anlage 2)** / Kreuz setzen bei Ordnungsamt sowie bei Allgemeine Soziale Dienste (ASD) oder Jugendhilfe im Strafverfahren
"Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fernbleibens" (§63.3.2.4 NSchG)

Weiterleitung Schulpflichtverletzung an Ordnungsamt und erneut an Jugendamt:
Spätestens bei 3 weiteren unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Schulbesuchstagen nach Einschaltung des Jugendamtes (gemeinsame pädagogische Lösungssuche)

"Kann jedoch aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 (§ 63 NSchG) vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stelle erfolgen."